

# ENTWURF

## Verordnung zur Umsetzung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein

Vom

Auf Grund

1. des § 9 Absatz 10 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein (EWKG) vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2.12.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1339),
2. des § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607), in Verbindung mit § 2 der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 2. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 144),
3. des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 1. September 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), in Verbindung mit § 5 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 204),

verordnet das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur,

zu Nummer 1 im Einvernehmen mit den für Bauen, für Tourismus und Wirtschaft sowie für Kultur zuständigen Ministerien:

## **Artikel 1**

### **Ausführungsverordnung zu § 9 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes**

#### **§ 1**

##### **Zweck**

Diese Verordnung trifft die näheren Bestimmungen zur Ausführung der Regelungen des § 9 EWKG.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

Für die Ausführung des § 9 Absätze 1 bis 9 EWKG gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Heizungsanlage ist eine technische Anlage zur Versorgung von Wohn- und Nichtwohngebäuden mit Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser. Die Wärmeerzeugung kann hierbei insbesondere durch Heizkessel, Stromdirektheizungen oder regenerative Wärmeerzeugungsanlagen sowie durch den Anschluss an ein Fernwärmenetz erfolgen. Heizkessel im Sinne dieser Verordnung ist ein solcher im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 14 des Gebäudeenergiegesetzes.
2. Der Austausch einer Heizungsanlage liegt vor, wenn mindestens der Heizkessel oder ein anderer Wärmeerzeuger erneuert wird. Bei Heizungsanlagen mit mehreren Wärmeerzeugern liegt ein Austausch vor, sobald ein Kessel oder Wärmeerzeuger erneuert wird. Als Austausch gilt auch, wenn die Heizungsanlage durch den Anschluss an ein Wärmenetz ersetzt wird.
3. Ein nachträglicher Einbau einer Heizungsanlage liegt vor, wenn in ein bisher nicht beheiztes Gebäude oder Teile des Gebäudes eine Heizungsanlage eingebaut wird.
4. Stromdirektheizung im Sinne dieser Verordnung ist eine solche im Sinne von § 3 Absatz 1 Nummer 29 des Gebäudeenergiegesetzes.

### **§ 3**

#### **Formulare**

Für Anzeigen und Nachweise gemäß § 9 Absatz 3 Sätze 1 und 2 EWKG sowie zur Darlegung der Gründe für ein Entfallen der Nutzungspflicht nach § 9 Absatz 9 EWKG sind Formulare zu verwenden, welche durch das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium gemeinsam mit dem für Bauen zuständigen Ministerium öffentlich bekanntgemacht werden.

### **§ 4**

#### **Anzeige und Nachweis**

(1) Die Anzeigepflicht gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 EWKG ist mit Zugang des unterschriebenen Formulars bei der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erfüllt. Der Zugang der Anzeige wird schriftlich bestätigt und die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer erhält binnen eines Monats einen schriftlichen Hinweis, falls die Pflicht zum anteiligen Einsatz von Erneuerbaren Energien nach § 9 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 4 bis 8 EWKG durch die angezeigten Maßnahmen nicht erfüllbar ist oder Nachbesserungen erforderlich sind.

(2) Der Austausch der Heizungsanlage kann auf eigenes Risiko der Gebäudeeigentümerin oder des Gebäudeeigentümers auch bereits innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erfolgen.

(3) Zum Nachweis gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 EWKG hat die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer Unterlagen vorzulegen, aus denen sich ergibt,

- a. welche anerkannte Erneuerbare Energie (§ 9 Absatz 4 Satz 1 EWKG in Verbindung mit § 2 Nummer 5 EWKG) genutzt wird oder
- b. welche Ersatzmaßnahme (§ 9 Absatz 5 bis 8 EWKG) eingesetzt wird oder
- c. welche Kombination (§ 9 Absatz 4 Satz 2 EWKG) von anerkannten Erneuerbaren Energien mit Ersatzmaßnahmen unter Angabe der Anteile verwendet wird.

(4) Der Nachweis gemäß § 9 Absatz 3 Satz 2 EWKG ist erbracht, wenn seitens der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder des bevollmächtigten

Bezirksschornsteinfegers entweder eine Bestätigung zur nachgewiesenen Maßnahme erfolgt ist oder nach Ablauf eines Monats kein Hinweis zur Nachbesserung erteilt wurde.

## **§ 5**

### **Überwachung**

(1) Im Rahmen der Überwachung und Überprüfung der Nutzungs- und Nachweispflichten gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 EWKG durch die zuständigen bevollmächtigen Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sind die Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer zur Mitwirkung verpflichtet und haben hierzu alle erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Ergeben sich aus Überwachung und Überprüfung Hinweise auf Verstöße gegen die Anzeige-, Nachweis- und Nutzungspflichten, teilen die bevollmächtigen Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger dies den für Ordnungswidrigkeiten jeweils zuständigen Landrätinnen, Landräten, Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern als Kreisordnungsbehörden mit.

## **§ 6**

### **Datenschutz und Statistik**

(1) Personenbezogene Daten, die den zuständigen bevollmächtigen Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern im Zusammenhang mit ihren Aufgaben gemäß § 9 Absatz 11 Satz 1 EWKG bekannt werden, dürfen an Behörden übermittelt werden, soweit dies notwendig ist, um die Vereinbarkeit mit öffentlich-rechtlichen Vorschriften zu prüfen. Darüber hinaus dürfen personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Gebäudeeigentümerin oder des Gebäudeeigentümers oder auf besonderer gesetzlicher Grundlage übermittelt werden.

(2) Für statistische Zwecke übermitteln die bevollmächtigen Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger die Ergebnisse der Überwachung nach § 9 Absatz 3 EWKG jedes Kalenderjahres in anonymisierter Form bis zum 31. Januar des folgenden Jahres dem LIV unter Verwendung eines vom LIV dafür bereitgestellten Formulars. Der LIV erstellt für jedes Kalenderjahr eine Übersicht der Ergebnisse der Überwachung und legt diese bis zum 30. April des folgenden Jahres dem für Energie und Klimaschutz zuständigen

Ministerium vor. Für die statistische Auswertung und Erstellung der Übersicht gemäß § 5 Absatz 2 sowie für die Anbindung und Pflege einer IT-Schnittstelle zum Abruf der Formulare gemäß § 3 Satz 2 erhält der LIV von dem für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministerium eine Jahrespauschale, die gesondert vereinbart wird.

## **§ 7**

### **Anerkannte Nutzung Erneuerbarer Energien**

(1) Für die anerkannte Nutzung Erneuerbarer Energien nach § 9 Absatz 4 Satz 1 EWKG in Verbindung mit § 2 Nummer 5 EWKG sind ergänzend die folgenden Absätze maßgeblich.

(2) Die gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 EWKG anerkannte Nutzung von Geothermie und Umweltwärme schließt die Nutzung von Abwärme nach § 2 Nummer 1 EWKG ein und ist durch folgende technische Lösungen möglich:

1. Elektrisch oder gasbetriebene Sole/Wasser-Wärmepumpen, Wasser/Wasser-Wärmepumpen oder Luft/Wasser-Wärmepumpen, die nach der Verordnung (EU) 813/2013 ordnungsgemäß in Verkehr gebracht wurden,
2. elektrisch oder gasbetriebene Luft/Luft-Wärmepumpen oder festverbaute Luftheizungsprodukte, die nach der Verordnung (EU) 2016/2281 ordnungsgemäß in Verkehr gebracht wurden,
3. festverbaute Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung, die nach der Verordnung (EU) 1253/2014 ordnungsgemäß in Verkehr gebracht wurden und die bauordnungsrechtlichen Anforderungen, insbesondere nach den Technischen Baubestimmungen Schleswig-Holstein (VV TB SH) erfüllen,
4. Nutzung von Abwärme, die im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang produziert wird, wenn hierdurch entweder 15 Prozent des Wärmeenergiebedarfs gedeckt wird oder mindestens 50 Prozent der Nutzfläche bei Nichtwohngebäuden oder mindestens 50 Prozent der Wohnfläche bei Wohngebäuden versorgt wird.

(3) Für die gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 EWKG anerkannte Nutzung von fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse gelten folgende Voraussetzungen:

1. Eine öl- oder gasbetriebene Heizungsanlage oder gasbetriebene Brennstoffzelle wird zur vollständigen Deckung des Wärmeenergiebedarfs genutzt und mit einem Brennstoff betrieben, der durch Beimischung zu mindestens 15 Prozent aus Erneuerbaren Energien besteht. Wenn ein Brennstoff eingesetzt werden soll, der

durch Beimischung zu einem geringeren Prozentsatz aus Erneuerbaren Energien besteht, muss dies in Kombination mit anderen Maßnahmen gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 EWKG erfolgen. Der Nachweis über den beigemischten Anteil kann beispielsweise durch einen Bezugsvertrag oder eine Rechnung nachgewiesen werden, sofern die beigemischten Anteile in Europa produziert oder eingespeist wurden und

- a. gasförmige Biomasse den Voraussetzungen des § 40 Absatz 3 Nummer 2 GEG entspricht oder
  - b. flüssige Biomasse den Anforderungen nach § 39 Absatz 3 GEG entspricht.
2. Bei Betrieb von mehreren zentralen Heizkesseln zur Deckung der Grundlast werden mindestens 15 Prozent der Kesselleistung (Nennwärmeleistung) durch Biomasse gedeckt.
3. Feste Biomasse wird wie folgt genutzt:
- a. Für den Betrieb einer Heizungsanlage zur vollständigen Deckung des Wärmeenergiebedarfs,
  - b. für den Betrieb einer Heizungsanlage zur Deckung von mindestens 15 Prozent des Wärmeenergiebedarfs, was durch Rechnung oder Eigenerklärung nachzuweisen ist,
  - c. für den Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen gemäß § 2 Nummer 3 der 1. BImSchV, welche mindestens 30 Prozent der Wohnfläche nachweisbar beheizen und an mindestens 90 Tagen im Jahr benutzt werden oder mit einem Wasserwärmeüberträger zum Zentralheizungssystem ausgestattet sind,
  - d. in Ausnahmefällen ersatzweise anstelle der Anforderungen des Buchstaben c für den Betrieb von Einzelraumfeuerungsanlagen gemäß § 2 Nummer 3 der 1. BImSchV zur Deckung von mindestens 15 Prozent des Wärmeenergiebedarfs, was durch Rechnung oder Eigenerklärung nachzuweisen ist.

(4) Die anerkannte Nutzung Erneuerbarer Energien kann auch durch Nutzung von daraus erzeugtem Strom in einer Stromdirektheizung erfolgen, wenn dadurch der Wärmeenergiebedarf zu mindestens 15 Prozent gedeckt wird. In dem Fall ist über einen Strombezugsvertrag oder durch eine Erzeugung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Gebäude gegenüber der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

nachzuweisen, dass ausschließlich Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien zum Einsatz kommt.

## **§ 8**

### **Gebäudeindividueller energetischer Sanierungsfahrplan**

Die Erstellung eines gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplans gemäß § 9 Absatz 7 EWKG muss durch eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAfA) zugelassene Energieberaterin oder einen entsprechenden Energieberater erfolgen, die oder der in der Energieeffizienz-Experten-Datenbank der Deutschen Energie-Agentur gelistet ist.

## **§ 9**

### **Entfallen der Nutzungspflicht**

(1) Die Gründe für ein Entfallen der Nutzungspflicht nach § 9 Absatz 9 EWKG hat die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer gegenüber der zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder dem zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Formulars darzulegen. Der Eingang der Begründung wird schriftlich bestätigt und die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer erhält binnen eines Monats einen beratenden Hinweis, falls Nachbesserungen erforderlich sind.

(2) Die Nutzungspflicht entfällt gemäß § 9 Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 EWKG insbesondere, wenn

1. eine Wirtschaftlichkeitsberechnung eines Energieberaters, der bei der Energieeffizienz-Experten-Datenbank gelistet ist, ergibt, dass eine Amortisation der günstigsten technisch realisierbaren Option zur Erfüllung des § 9 Absatz 1 Satz 1 EWKG erst nach über 20 Jahren möglich ist, oder
2. die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer auf Grund ihrer oder seiner persönlichen oder betrieblichen Situation nachweislich nicht in der Lage ist, die günstigste technisch realisierbare Option zur Erfüllung des § 9 Absatz 1 Satz 1 EWKG zu finanzieren.

## **§ 10**

### **Gebühren**

Die beliebigen Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger erheben für Amtshandlungen der ihnen durch § 9 Absatz 11 EWKG übertragenen Aufgaben Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung**

Das Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 22. Januar 1988 (GVOBl. Schl.-H. S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 2. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 144), wird wie folgt geändert:

Nach der Gliederungsnummer 2.2.12.2 wird folgende Gliederungsnummer 2.2.13 eingefügt:

- |          |  |
|----------|--|
| „2.2.13  | Energiewende und Klimaschutz   |
| 2.2.13.1 | § 17 des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein (EWKG) vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 124), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2.12.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 1339)“ |

## **Artikel 3**

### **Änderung der Verwaltungsgebührenverordnung**

Der Allgemeine Gebührentarif der Verwaltungsgebührenverordnung vom 26. September 2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 476), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 204), wird wie folgt geändert:

Nach der Gliederungsnummer 10.1.22 wird folgende Gliederungsnummer 10.1.23 eingefügt:



„10.1.23      Amtshandlungen nach § 9 Absatz 3 und 5      **Nach**  
bis 8 des Energiewende- und      **Zeitaufwand“**  
Klimaschutzgesetzes Schleswig-Holstein  
(EWKG) vom 7. März 2017 (GVOBl. Schl.-  
H. S. 124), zuletzt geändert durch Artikel 1  
des Gesetzes vom 2.12.2021 (GVOBl.  
Schl.-H. S. 1339), nach Zeitaufwand. Als  
Stundensatz ist der Mittelwert der  
Vergütung der Laufbahngruppe 2, erstes  
und zweites Einstiegsamt nach § 6 der  
Verwaltungsgebührenverordnung in der  
jeweils geltenden Fassung anzusetzen.

#### **Artikel 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

## **Begründung**

Durch die Novelle des EWKG vom Dezember 2021 wurde im neuen § 9 eine Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien in der Wärmeversorgung des Gebäudebestandes eingeführt. Konkret müssen ab 1. Juli 2022 beim Austausch oder nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage in Gebäuden, die älter als 2009 sind, mindestens 15 Prozent des jährlichen Wärmeenergiebedarfs durch Erneuerbare Energien (EE) gedeckt werden.

Diese Artikelverordnung enthält die für den Gesetzesvollzug erforderlichen Klärungen. Sie erfolgt im Einvernehmen mit den sachlich mitbetroffenen Ressorts für Bauen, Tourismus und Wirtschaft sowie Kultur.

### **Zu Artikel 1**

#### **Zu § 1**

Der Zweck der Verordnung besteht darin, nähere Bestimmungen zur Ausführung der Regelungen des § 9 Absätze 1 bis 9 EWKG zu treffen.

#### **Zu § 2**

Die Durchführungsverordnung enthält aus Klarstellungsgründen weitere Begriffsbestimmungen. Die Begriffsdefinition der Heizungsanlage stellt klar, dass hierunter Anlagenteile zur Versorgung der Wohn- oder Nutzräume mit Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser zu verstehen sind und dass sich der Begriff nicht auf einzelne Wärmeerzeugungsanlagen wie zum Beispiel Heizkessel beschränkt. Die Definition des Austauschs der Heizungsanlage dient unter anderem zur Klarstellung, dass etwa ein alleiniger Austausch von Heizkörpern den Tatbestand nicht erfüllen würde.

#### **Zu § 3**

Zur Erleichterung des Vollzugs werden durch das für Energie und Klimaschutz zuständige Ministerium in Abstimmung mit dem Landesinnungsverband der Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger (LIV) Formulare entwickelt und zur Verfügung gestellt.

Diese Formulare sind im Internet auf den Websites des für Energie und Klimaschutz zuständigen Ministeriums sowie des LIV und der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger in Schleswig-Holstein abrufbar; zusätzlich sind sie bei den zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern auch in Papierform erhältlich.

#### **Zu § 4**

Die Erfüllung der Anzeige- und Nachweispflichten sowie die Aufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger werden konkretisiert. Die Formulare können per E-Mail, Post oder durch persönliche Übergabe übergeben werden.

Der Hinweis in § 4 Absatz 2, dass der Austausch der Heizungsanlage auf eigenes Risiko der Eigentümerin oder des Eigentümers auch direkt nach der Anzeige erfolgen kann, ist deklaratorisch und erfolgt nur zur Klarstellung.

#### **Zu § 5**

Die Aufgaben der gemäß § 9 Absatz 3 Satz 3 EWKG für die Überwachung und Überprüfung der Nutzungs- und Nachweispflichten zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger werden bezüglich der Informationsweitergabe im Falle möglicher Ordnungswidrigkeiten weiter konkretisiert.

#### **Zu § 6**

Die zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfegern haben bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer das Datenschutzrecht zu beachten, während bei der Übermittlung anonymisierter Daten für statistische Zwecke keinerlei Rückschlüsse auf natürliche Personen möglich sein dürfen.

#### **Zu § 7**

Für die anerkannte Nutzung Erneuerbarer Energien werden Konkretisierungen festgelegt, bei deren Vorliegen die Pflicht unmittelbar erfüllt ist.

In § 7 Absatz 4 werden Voraussetzungen für einen möglichen Einsatz von Stromdirektheizungen unter Verwendung von Strom aus Anlagen zur Erzeugung von

Erneuerbaren Energien erläutert. Stromdirektheizungen haben insbesondere in Gebäuden Relevanz, in denen ein wassergeführtes System einen großen baulichen Aufwand bedeuten würde.

Der gelegentlich vorgebrachte Einwand, die Verwendung von Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbaren Energien sei durch § 9 Absatz 4 Satz 1 EWKG ausgeschlossen, beruht auf einem Missverständnis. Der Relativsatz „welche ohne vorangegangene Umwandlung in elektrische Energie für Zwecke der Wärmenutzung verwendet werden“ bezieht sich lediglich auf die nach dem Wort „oder“ aufgezählten Varianten von Biomasse und nicht auf die vorher erwähnten Energieformen „solare Strahlungsenergie, Geothermie, Umweltwärme“.

### **Zu § 8**

Zur Sicherstellung der sachgerechten Erstellung eines gebäudeindividuellen energetischen Sanierungsfahrplans ist aufgrund der komplexen Anforderungen eine passende fachliche Qualifikation erforderlich, daher ist die Erstellung durch genauer bezeichnete Energieberaterinnen oder Energieberater geboten.

### **Zu § 9**

Das Entfallen der Pflicht nach § 9 Absatz 1 EWKG ist in § 9 Absatz 9 EWKG abschließend geregelt. Zur Erleichterung des Vollzugs wird für die Begründung des Entfallens der Pflicht ein Formular entwickelt und zur Verfügung gestellt. Die Aufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger werden konkretisiert.

Die Voraussetzungen eines unverhältnismäßigen Aufwands und einer unbilligen Härte werden in den in § 9 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Regelbeispielen als erfüllt angesehen.

Die Feststellung eines unverhältnismäßigen Aufwands erfordert eine Abwägung zwischen den Kosten der Pflichterfüllung und dem konkreten Nutzen der Maßnahme (vgl. Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 95. EL Juli 2021, Rn. 182; Battis/Krautzberger/Löhr, Baugesetzbuch, 15. Auflage 2022, Rn. 17).

Die Pflicht zur Nutzung von mindestens 15 Prozent Erneuerbarer Energie beim Austausch oder Einbau einer neuen Heizungsanlage leistet einen Beitrag zur schrittweisen Reduktion der Treibhausgasemissionen und liegt gemäß § 1 Satz 3

EWKG im Interesse des Landes Schleswig-Holstein. Die Pflicht darf im Hinblick auf Artikel 14 GG nicht unverhältnismäßig sein, das heißt die Inanspruchnahme der Eigentümerinnen und Eigentümer darf nicht über das Maß der Sozialbindung des Eigentums hinaus ausgedehnt werden. Betrachtet werden an dieser Stelle die anfallenden Kosten zur Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 9 Absatz 1 EWKG. Wenn eine Wirtschaftlichkeitsberechnung, unter Berücksichtigung der Annahmen von einmaligen Investitionskosten, zugehörigen Wartungs- und Instandsetzungskosten und Brennstoffbeschaffungskosten sowie Preissteigerungsraten von mindestens 3 Prozent im Jahr, ergibt, dass eine Amortisation aller technisch realisierbaren Optionen erst nach über 20 Jahren möglich ist, so ist das Entfallen der Pflicht in diesen Ausnahmefällen hinnehmbar.

Eine unbillige Härte erfordert einen atypischen Einzelfall, in dem besondere unvermeidbare Belastungen gegeben sind; sie ist anzunehmen, wenn die Pflichterfüllung der konkret betroffenen Person einen nicht wiedergutzumachenden Schaden zufügen würde, beispielsweise, wenn diese zur Insolvenz oder sonst zur Existenzvernichtung führen kann (vgl. Theobald/Kühling, Energierecht, Werkstand: 114. EL Januar 2022, Rn. 50; Klein, AO, 15. Auflage 2020, Rn. 25). Bezogen auf die Pflicht zur anteiligen Nutzung von Erneuerbaren Energien bei Austausch oder Einbau einer neuen Heizungsanlage folgt daraus die Annahme einer unbilligen Härte, wenn die Gebäudeeigentümerin oder der Gebäudeeigentümer auf Grund ihrer oder seiner persönlichen oder betrieblichen Situation nachweislich, gegebenenfalls auch unter Aufnahme eines Kredits, nicht in der Lage ist, die günstigste Maßnahme oder Kombination von Maßnahmen zur Erfüllung des § 9 Absatz 1 Satz 1 EWKG zu finanzieren.

## **Zu § 10**

Aus der Beleihung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger mit den in § 9 Absatz 11 EWKG genannten Aufgaben resultiert das Erfordernis, die Erhebung entsprechender Gebühren und Auslagen durch die Beliehenen zu ermöglichen. Dies erfolgt nach dem Verwaltungskostengesetz.

## **Zu Artikel 2**

In § 9 Absatz 3 Satz 4 EWKG ist normiert, dass die für die Überwachung und Überprüfung der Nutzungs- und Nachweispflichten zuständigen Bezirksschornsteinfegerinnen und -schornsteinfeger die Ergebnisse den Landrätinnen und Landräten sowie den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden mitteilen. Entsprechende Ordnungswidrigkeitstatbestände sind in § 17 Nr. 5 und 6 EWKG aufgenommen worden. Daraus folgt die Notwendigkeit einer entsprechenden Ergänzung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung.

## **Zu Artikel 3**

Aus der Beleihung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger mit den in § 9 Absatz 11 EWKG genannten Aufgaben resultiert das Erfordernis, die Erhebung entsprechender Gebühren und Auslagen durch die Beliehenen zu ermöglichen. Dies erfolgt nach dem Verwaltungskostengesetz. Zur Umsetzung ist eine Ergänzung des Allgemeinen Gebührentarifs der Verwaltungsgebührenverordnung erforderlich.

Die Festlegung der Gebühren orientiert sich an § 3 der Baugebührenverordnung. Darin werden Amtshandlungen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen oder Bezirksschornsteinfeger im Zusammenhang mit Feuerstätten nach der Dauer der Amtshandlung bestimmt und deren Höhe je angefangener Stunde richtet sich nach § 6 der Verwaltungsgebührenverordnung. Als Stundensatz ist der Mittelwert der Vergütung der Laufbahngruppe 2, erstes und zweites Einstiegsamt in der jeweils geltenden Fassung anzusetzen. Der aktuelle Mittelwert zwischen 66 € und 82 € beträgt 74 €.